

Der Nationale Aktionsplan (NAP)

Was ist der NAP und was regelt er?

Der „Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ (NAP, italienisch PAN) ist seit dem 13. Februar 2014 in Kraft.

Der NAP nimmt Bezug auf die EU-Richtlinie 2009/128/EG. Um deren Umsetzung zu ermöglichen, wurden von allen 28 EU-Staaten Nationale Aktionspläne erlassen.

Die wichtigsten Ziele dieser EU-Richtlinie sind:

- Verringerung der Risiken und Auswirkungen, die durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit (Anwender, Arbeiter, Anwohner) und die Umwelt entstehen können.
- Förderung des integrierten Pflanzenschutzes sowie der Alternativen zu den chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, welche ab sofort bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind. Diese neuen Regeln gelten für alle landwirtschaftlichen Kulturen.

24 Stunden Wiedereintrittszeit

Ab sofort muss nach der Ausbringung eines jeden Pflanzenschutzmittels mindestens 24 Stunden gewartet werden, bevor die behandelte Anlage wieder betreten werden darf. Falls auf dem Etikett eines Pflanzenschutzmittels eine längere Wiedereintrittszeit als 24 Stunden vorgeschrieben ist, muss diese eingehalten werden.

Sollte es notwendig sein, die behandelten Flächen schon vorher wieder zu betreten, dann ist dies nur unter Verwendung einer entsprechenden Schutzkleidung möglich. Welche Schutzkleidung dafür notwendig ist, steht im Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Dieses kann beim Wiederverkäufer angefordert werden.

Abstandsregelung beim Pflanzenschutzmitteleinsatz neben öffentlichen Flächen

Im NAP findet sich auch eine Regelung (Kapitel A.5.6), welche den Pflanzenschutzmitteleinsatz in unmittelbarer Nähe von bestimmten öffentlichen Flächen einschränkt. Folgende öffentliche Flächen werden im NAP genannt:

- Öffentliche Parks und öffentliche Gärten
- Kinderspielplätze
- Kindergärten und Schulen mit den dazugehörigen Grünflächen
- Sport- und Freizeitanlagen
- Flächen in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser).

Im Abstand von 30 Metern zu diesen Arealen dürfen Pflanzenschutzmittel mit den folgenden Eigenschaften nicht eingesetzt werden:

- Gefahrenklasse „sehr giftig“ (T+) und „giftig“ (T)
- Risikosätze R40, R42, R43, R60, R61, R62, R63 oder R68 auf dem Etikett.

Der NAP sieht auch die Möglichkeit einer Reduktion dieses Sicherheitsabstandes von 30 auf 10 Meter vor, wenn bei der Ausbringung eine abdriftmindernde Maßnahme angewandt wird. Da diese im NAP aber nicht näher präzisiert wurden, obliegt die Definition dieser Maßnahmen den Regionen bzw. Autonomen Provinzen.

Eine Abdriftbarriere (Hecke, Gewebbahn), die mindestens so hoch ist wie die zu behandelnde Kultur, die Ausbringung mit einem Sprühgerät mit Aufbau oder ohne Luftunterstützung und mit wenigstens drei Injektordüsen an den obersten drei Düsenpositionen sowie die Verwendung einer Spritzpistole werden voraussichtlich als abdriftmindernde Maßnahme eingestuft werden.

Was bedeutet das?

Der Verzicht auf Mittel der Gefahrenklassen T+ und T stellt im Weinbau keine wesentliche Einschränkung dar. Von den genannten Risikosätzen sind aber gleich mehrere Wirkstoffe betroffen wie z.B. Bupirimat (z.B. Nimrod 250 EW), Mancozeb (z.B. M 70 DF), Quinoxifen (z.B. Arius), Spirotetramat (Movento 48 SC) und einige andere mehr.

Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der vorhin genannten Einschränkungen im Grenzbereich zu den öffentlichen Flächen, sind im NAP Verwaltungsstrafen von € 5.000 bis € 20.000 vorgesehen.